

tung des Abtransportes der Sekundärrohstoffe von den Klein- und Mittelbetrieben zu treffen und erforderlichenfalls Auflagen zu erteilen, Unter Beachtung der energiewirtschaftlichen Erfordernisse sind dabei insbesondere die Möglichkeiten des Abtransportes durch

- das zentral- oder bezirksgeleitete Kombinat, zu dem die Anfallstelle gehört,
- geeignete, territorial günstig gelegene Betriebe, die mit der Anfallstelle Wirtschaftsverträge über den Abtransport abschließen,
- Werkfahrgemeinschaften,
- Ausnutzung von Leerfahrten, insbesondere im Bauwesen und in der Landwirtschaft,
- Festlegung von Beladestellen im Einzugsbereich der Eisenbahn oder Binnenschifffahrt (Anschlußbahnen, Ladestraßen der Deutschen Reichsbahn, Binnenhäfen u. a.), an denen zu festgelegten Terminen metallische Sekundärrohstoffe angenommen und auf Güterwagen bzw. Binnenschiffe verladen werden können,
- bilanzierte Leistungen des öffentlichen Kraftverkehrs zu nutzen.

#### §4

Die Ministerien und zentralgeleiteten Kombinate haben die Lösung dieser Aufgaben zu unterstützen und zu gewährleisten, daß durch die staatlichen Beauftragten für Sekundärrohstoffe gezielte Maßnahmen im Einvernehmen mit den territorialen Kommissionen für sekundäre Rohstoffreserven und den Kreis- bzw. Stadttransportausschüssen eingeleitet und ihre Durchführung kontrolliert werden. Das gleiche gilt für die Wirtschaftsrate der Bezirke hinsichtlich der bezirksgeleiteten Kombinate.

#### §5

Die VEB Metallaufbereitung gewährleisten unter Einsatz ihres Werkführparkes den Abtransport

- von Stahlschrott und Gußeisenschrott, der von den VEB Sekundärrohstoffverarbeitung sowie den nebenberuflichen Sammlern erfaßt wird,
- von Schrott aus unedlen Nichteisenmetallen, der von den nebenberuflichen Sammlern erfaßt wird und
- des in gesellschaftlichen Sammelaktionen und auf örtlichen Sammelschrottplätzen erfaßten Sammelschrotts unter Nutzung örtlicher Transport- und Umschlagskapazitäten, deren Bereitstellung von den Räten der Gemeinden, Städte und Stadtbezirke zu organisieren ist.

#### §6

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt § 6 Abs. 3 Buchstaben b und c der Anordnung vom 12. Juli 1976 über die planmäßige Erfassung von Altrohstoffen (GBI. I Nr. 29 S- 387) außer Kraft.

Berlin, den 11. Januar 1982

**Der Minister  
für Erzbergbau, Metallurgie und Kali**

I. V.: Dr. B l e s s i n g ■  
Staatssekretär

**Anordnung  
zur Gewährleistung der Einhaltung  
der Fischereivorschriften durch Fischereifahrzeuge  
außerhalb der Fischereigewässer  
der Deutschen Demokratischen Republik  
vom 15. Januar 1982**

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane wird folgendes angeordnet:

#### §1

Diese Anordnung findet auf alle Fischereifahrzeuge der Deutschen Demokratischen Republik Anwendung, die sich außerhalb der Fischereigewässer der Deutschen Demokratischen Republik befinden.

#### §2

Der Kapitän oder der mit der Schiffsführung Beauftragte ist verpflichtet, so zu handeln, daß

- die Durchfahrtsregelungen für Fischereifahrzeuge in den Fischereizonen und Wirtschaftszonen anderer Staaten,
  - die Fischereivorschriften für die Fischereikonventionsgebiete, in denen die Fischerei durchgeführt wird,
  - die Fischereivorschriften für Fischereizonen, Wirtschaftszonen und Territorialgewässer der Küstenstaaten, in denen die Fischerei durchgeführt wird,
- eingehalten werden.

#### §3

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die im § 2 festgelegten Pflichten verstößt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 M bis 500 M belegt werden.

(2) Ist eine vorsätzliche Handlung nach Abs.1 wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden oder wurden die gesellschaftlichen Interessen grob mißachtet, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Leiter des Fischereiaufsichtsamtes der Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBI. I Nr. 3 S. 101).

#### §4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Die Bestimmungen des § 3 treten 1 Monat nach Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 15. Januar 1982

**Der Minister  
für Bezirksgeleitete Industrie  
und Lebensmittelindustrie  
Dr. W a n g e**

**Anordnung Nr. 2<sup>1</sup>  
über die Ausführung  
von Projektierungs- und Konstruktionsleistungen  
sowie damit im Zusammenhang stehende Leistungen  
durch Genossenschaften, private Handwerksbetriebe  
sowie private Ingenieure und Architekten  
vom 25. Januar 1982**

Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission wird die Anordnung vom 29. Dezember 1972 über die Ausführung von Projektierungs- und Konstruktionsleistungen sowie damit im Zusammenhang stehende Leistungen durch Genossenschaften, private Handwerksbetriebe sowie private Ingenieure und Architekten (GBI. I 1973 Nr. 3 S. 46) wie folgt geändert und ergänzt:

#### §1

Der § 1 erhält folgende Fassung:

#### „§1

Diese Anordnung gilt für die Erteilung und Übernahme von Aufträgen zur Mitwirkung bei der Erarbeitung der Aufga-

<sup>1</sup> Anordnung (Nr. 1) vom 29. Dezember 1972 (GBI. X 1973 Nr. 3 S. 46)